jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/11/26 5Ob110/91, 5Ob1098/92, 5Ob139/95, 5Ob15/96, 5Ob202/00t, 5Ob286/01x, 5Ob223/02h, 5O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1991

Norm

MRG §3 Abs2 Z3
MRG §8

Rechtssatz

Der in § 3 Abs 2 Z 3 zweiter Halbsatz MRG normierte Grundsatz, dass der Ersatz einer nur mit unwirtschaftlichem Aufwand reparaturfähigen Anlage durch eine gleichartige neue noch Erhaltung (nicht Verbesserung) darstellt, ist durchaus verallgemeinerungsfähig und gilt überall dort, wo sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die Frage der (Teilerneuerung) Erneuerung statt der bloßen Ausbesserung stellt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 110/91
  Entscheidungstext OGH 26.11.1991 5 Ob 110/91
  Veröff: WoBl 1992,109
- 5 Ob 1098/92
  Entscheidungstext OGH 15.12.1992 5 Ob 1098/92
  Veröff: ImmZ 1993,102
- 5 Ob 139/95
  Entscheidungstext OGH 17.11.1995 5 Ob 139/95
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Funktionsuntüchtiger Waschkessel durch Maschine. (T1)
- 5 Ob 15/96
  Entscheidungstext OGH 27.02.1996 5 Ob 15/96
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Fensteraustausch: Holz- oder Kunststoffenster. (T2)
- 5 Ob 202/00t
  Entscheidungstext OGH 05.09.2000 5 Ob 202/00t
  Vgl auch
- 5 Ob 286/01x
  Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 286/01x
  Vgl auch

- 5 Ob 223/02h
  Entscheidungstext OGH 05.11.2002 5 Ob 223/02h
  Vgl auch; Beisatz: Die Judikatur, wonach auch eine den wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten entsprechende Erneuerung (Verbesserung) schadhaft gewordener Teile des Hauses als Erhaltungsarbeit iSd § 3 Abs 2 MRG qualifiziert werden kann ("dynamischer Erhaltungsbegriff"), hatte immer die Schaffung eines adäquaten Ersatzes (den substanzerhaltenden Austausch) zum Gegenstand. Dass der Vermieter die ihm obliegende Erhaltung eines schadhaften (gefährlichen) Kamins durch einen Fernwärmeanschluss des Hauses (der Wohnung des betroffenen Mieters) abwenden will, fällt nicht darunter. Insoweit liegt keine vom Mieter iSd § 8 Abs 2 Z 1 MRG zu duldende Erhaltungs- bzw Verbesserungsarbeit vor. (T3)
- 5 Ob 297/02s
  Entscheidungstext OGH 21.01.2003 5 Ob 297/02s
  Vgl auch; Beis wie T3 nur: Die Judikatur, wonach auch eine den wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten entsprechende Erneuerung (Verbesserung) schadhaft gewordener Teile des Hauses als Erhaltungsarbeit iSd § 3 Abs 2 MRG qualifiziert werden kann ("dynamischer Erhaltungsbegriff"), hatte immer die Schaffung eines adäquaten Ersatzes (den substanzerhaltenden Austausch) zum Gegenstand. Dass der Vermieter die ihm obliegende Erhaltung eines schadhaften (gefährlichen) Kamins durch einen Fernwärmeanschluss des Hauses (der Wohnung des betroffenen Mieters) abwenden will, fällt nicht darunter. (T4)
- 5 Ob 144/12f
  Entscheidungstext OGH 17.12.2012 5 Ob 144/12f
- 5 Ob 136/13f
  Entscheidungstext OGH 27.11.2013 5 Ob 136/13f
  Auch; Beisatz: „Fertigstellung“ kann nicht als „Erhaltung“ im § 28 Abs 1 Z 1 WEG 2002 qualifiziert werden. (T5)
- 5 Ob 153/17m
  Entscheidungstext OGH 29.08.2017 5 Ob 153/17m
  Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4
- 5 Ob 149/19a
  Entscheidungstext OGH 22.10.2019 5 Ob 149/19a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0070000

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at